
TOP 5:

Gesetz zur Reform des Bauvertragsrechts, zur Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung, zur Stärkung des zivilprozessualen Rechtsschutzes und zum maschinellen Siegel im Grundbuch- und Schiffsregisterverfahren

Drucksache: 199/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Durch das Gesetz sollen unter anderem spezielle Regelungen für den Bauvertrag, den Verbraucherbauvertrag sowie den Architektenvertrag und den Ingenieurvertrag in das Werkvertragsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) eingefügt werden.

Auf diese Weise soll insbesondere der Verbraucherschutz bei Bauverträgen erhöht werden. Dem auf eine längere Erfüllungszeit angelegten Bauvertrag soll insbesondere durch folgende Regelungen Rechnung getragen werden:

- Einführung eines Anordnungsrechts des Bestellers einschließlich Regelungen zur Preisanpassung bei Mehr- oder Minderleistungen,
- Änderung und Ergänzung der Regelungen zur Abnahme sowie
- Normierung einer Kündigung aus wichtigem Grund.

Schließlich werden verschiedene Vorschriften vereinfacht oder effektiver ausgestaltet. So sollen kostenintensive Konflikte und eine Störung des Liquiditätsflusses der Bauunternehmen vermieden werden.

Darüber hinaus wird den Besonderheiten des Architekten- und Ingenieurvertrages durch spezielle Regelungen für diesen Vertragstyp Rechnung getragen. Hierbei soll auch die derzeitige überproportionale Belastung der Architekten und Ingenieure im Rahmen der gesamtschuldnerischen Haftung mit dem bauausführenden Unternehmen jedenfalls eingeschränkt werden.

Das Recht der Mängelhaftung wird an die Rechtsprechung des EuGH angepasst (vgl. Urteil vom 16. Juni 2011 - C 65/09 und C 87/09). Zur Verbesserung der Rechtssituation von Werkunternehmern, die mangelhaftes Baumaterial gekauft und im Rahmen eines Werkvertrags verbaut haben, sollen diese Regelungen darüber hinaus auch für Verträge zwischen Unternehmern gelten.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 944. Sitzung am 22. April 2016 zu dem, dem Gesetz zugrunde liegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung umfassend Stellung genommen, vgl. BR-Drucksache 123/16 (Beschluss).

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 221. Sitzung am 9. März 2017 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (vgl. BT-Drucksache 18/11437) das Gesetz in einer geänderten Fassung angenommen.

Hervorzuheben sind insbesondere die folgenden Änderungen:

Einem Vorschlag des Bundesrates folgend wird mit § 309 Nummer 8 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc BGB klargestellt, dass das Klauselverbot nicht nur bei Kauf- und Werklieferungsverträgen, sondern auch bei Werkverträgen gilt.

Einer Prüfbitte des Bundesrates entsprechend ist § 439 Absatz 3 BGB neu gefasst worden. Zum einen wird der Anwendungsbereich des neuen Anspruchs auf Aufwendungsersatz gegenüber dem Gesetzentwurf konkretisiert. Um sicherzustellen, dass dieser Anspruch auch auf solche Fälle Anwendung findet, in denen der Käufer die mangelhafte Sache nicht im Wortsinne in eine andere Sache "eingebaut", jedoch in vergleichbarer Weise ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß mit einer anderen Sache verbunden hat, wurde neben dem Einbau auch das Anbringen der Sache in den Gesetzeswortlaut aufgenommen. Zum anderen entfällt das im Gesetzentwurf vorgeschlagene Wahlrecht des Verkäufers, ob er den Ein- und Ausbau der mangelhaften Sache selbst vornehmen oder Wertersatz leisten möchte, um so mögliche Konkurrenzen von Hauptleistungspflichten aus einem Werkvertrag einerseits und Gewährleistungsrechten aus einem Kaufvertrag andererseits zu vermeiden.

In den §§ 650a bis 650t BGB sind gegenüber dem Gesetzentwurf mehrere Änderungen vorgenommen worden. In § 650b wird für die Fälle, in denen der Unternehmer nicht nur mit der Ausführung der vom Besteller erstellten Planung, sondern auch mit der Erstellung der Planung selbst beauftragt ist, klargestellt, dass sich in diesen Fällen der Einigungsversuch über die vom Besteller begehrten Änderungen auf die Änderung an sich bezieht, nicht aber auf eine Änderung der dem Unternehmer zustehenden Vergütung, da die Planung und Ausführung eines mangelfreien Werks bereits Gegenstand der vertraglichen Leistungspflichten des Unternehmers sind. Auch damit wird eine Anregung des Bundesrates aufgegriffen.

Durch eine Neufassung von § 650b Absatz 2 Satz 1 BGB wird zum einen eine zeitliche Grenze für die Verhandlungspflicht der Parteien bestimmt (30 Tage nach Zugang des Änderungsbegehrens beim Unternehmer), zum anderen wird für die Änderungsanordnung des Bestellers die Textform angeordnet. Dadurch werden Vorschläge des Bundesrates in modifizierter Form umgesetzt.

Eine weitere Empfehlung des Bundesrates aufgreifend wurde in § 650g BGB geregelt, dass neben der Abnahme die Erteilung einer prüffähigen Schlussrechnung Voraussetzung für die Fälligkeit der Vergütung ist. Prüffähig ist die Schlussrechnung, wenn sie eine übersichtliche Aufstellung der erbrachten Leistungen enthält und für den Besteller nachvollziehbar ist.

Entsprechend einer Prüfbitte des Bundesrates wird nunmehr in § 650i Absatz 2 BGB bestimmt, dass der Verbrauchervertrag der Textform bedarf.

Artikel 5 des Gesetzes betrifft Änderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes, die im Gesetzentwurf der Bundesregierung noch nicht enthalten waren. Für Streitigkeiten über das Anordnungsrecht des Bestellers gemäß § 650b BGB und für Streitigkeiten über die Höhe des Vergütungsanspruchs infolge einer Anordnung des Bestellers (§ 650c BGB) sind ohne Rücksicht auf den Streitwert ausschließlich die Landgerichte zuständig. Dies wird in einer neuen Nummer 5 in § 71 Absatz 2 GVG geregelt. Zudem wird an § 71 GVG ein neuer Absatz 4 angefügt. Dieser enthält eine Ermächtigung für die Landesregierungen, weitergehende Konzentrationen anzuordnen.

Neu eingefügt in das GVG wird § 72a GVG. Damit wird angeordnet, dass bei den Landgerichten eine oder mehrere Spezialkammern für Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften (§ 72a Nummer 1 GVG), für Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (§ 72a Nummer 2 GVG), für Streitigkeiten über Ansprüche aus Heilbehandlungen (§ 72a Nummer 3 GVG) und für Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen (§ 72a Nummer 4 GVG) gebildet werden. Der ebenfalls neu in das Gerichtsverfassungsgesetz eingefügte § 119a GVG ordnet Entsprechendes für die Oberlandesgerichte an.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes auf Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen. Ferner empfiehlt er dem Bundesrat die Annahme einer EntschlieÙung.

Damit soll unter anderem die Bundesregierung gebeten werden, zu den Konzentrationen der Landesregierungen sowie zu den Spezialisierungen der Spruchkörper weiterhin im Gespräch zu bleiben und dieses Gesetz nicht als Abschluss der gesetzgeberischen Tätigkeit zu der Thematik zu verstehen. Des Weiteren kritisiert der Bundesrat die erst im zweiten Durchgang des Gesetzgebungsverfahrens erfolgte Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes. Er bittet die Bundesregierung, zukünftig die Landesjustizverwaltungen in derartigen Gesetzesvorhaben frühzeitig einzubeziehen, so dass eine Beteiligung des Geschäftsbereichs erfolgen könne.

Weitere Einzelheiten können der **Drucksache 199/1/17** entnommen werden.

